

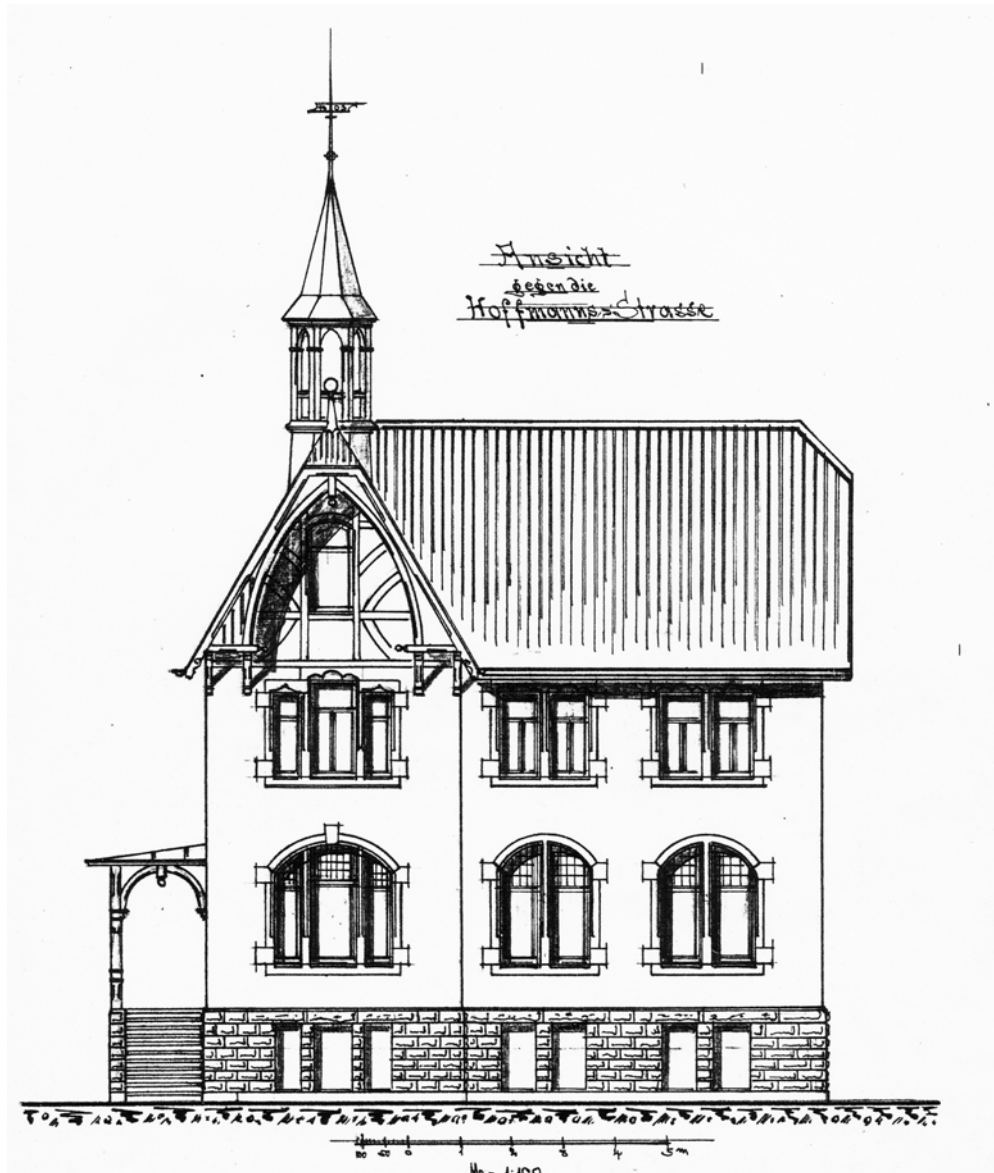


# Satzung

des

CVJM

Korntal e.V.



# SATZUNG

## des CVJM,

Christlicher Verein Junger Menschen Korntal e.V.

angenommen in der Mitgliederversammlung am 14.06.1975

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zugehörigkeit**

- (1) Der Verein hat den Namen  
*Christlicher Verein Junger Menschen Korntal e.V.*  
(abgekürzt: C V J M Korntal e.V.)
- (2) Der Sitz des Vereins ist: 7015 Korntal-Münchingen 1  
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsbug eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im  
Evangelischen Jugendwerk und dadurch dem CVJM –  
Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM  
angeschlossen. Durch das Evangelische Jugendwerk in Württemberg  
gehört er auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in  
Württemberg e.V. an.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
  - a. Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
  - b. Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung („Pariser Basis“):  
“Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche junge Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“
  - c. Mädchenarbeit und koedukative (gemischte) Arbeit kann auch im Rahmen dieser Zielerklärung betrieben werden.

- (2) Der Verein übernimmt den geistlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung.
- (3) Der Verein sucht seinen Zweck, jungen Menschen Wegweiser zu Jesus Christus zu sein, vor allem zu erreichen durch:
  - a. Beschäftigung mit der Bibel, Gebetskreise, Ausspracheabende und Evangelisationen.
  - b. Beratung und Betreuung in inneren und äußeren Nöten.
  - c. Vorträge, Informationen, Sport, Spiel, Freizeiten und Wanderungen.
  - d. Die Schaffung und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
- (2) Die Mitglieder
  - a. bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt und seinem missionarischen Auftrag,
  - b. tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit,
  - c. treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorsitzenden gegenüber, durch Ausschluss aus dem Verein und durch Tod. Der Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn ein Mitglied der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.

### **§ 4 Gliederung**

- (1) Der CVJM gliedert sich vorwiegend in Jungschar, Jungenschaft, Jungenarbeit, Clubarbeit, Kreis junger Erwachsener, Familienkreis, Posaunenchor, Sport- und Hobbygruppen.

- (2) Diese Gliederung kann durch Beschluss des Ausschusses jederzeit geändert werden. Neue Zweige, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden. Für die Aufnahme von Mädchenarbeit oder koedukativer (gemischter) Arbeit ist ebenfalls der Ausschuss zuständig.
- (3) Zur Förderung der CVJM-Arbeit können Freundeskreise gebildet werden.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Vorsitzende muss das 25. Lebensjahr vollendet haben, sein Stellvertreter muss volljährig sein. Die Geschäftsführung steht dem Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Der Vorstand muss sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss beraten. Der Vorstand betreut auch den Freundeskreis. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, genügt die absolute Mehrheit. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschusssitzungen. Er ist für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jeder vertritt allein.

## **§ 6 Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier und weiteren 4 Mitgliedern.
- (2) Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder. Ausschussmitglied kann werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied dieses Vereins ist. Die Hälfte der Mitglieder kann unter 20 Jahre sein. Die Ausschussmitglieder werden in gemeinsamer Wahl auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes rückt der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zum Ausschluss eines Mitglieds ist 3/4 Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.
- (4) Der Ausschuss ist vor allem zuständig für
  - a. die Gliederung der Arbeit des Vereins (§ 4 [1]),
  - b. die Jahresplanung
  - c. die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen,
  - d. die Anstellung von Mitarbeitern,
  - e. die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben,
  - f. die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung,
  - g. die Wahl des Schriftführers aus seinen Reihen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Ausschuss eine Geschäftsordnung

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/3 aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte mit Begründung eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Aufgabe der Mitgliederversammlung:
  - a. Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer.
  - b. Die Entlastung des Vorstands und Ausschusses.
  - c. Die Wahl des Ausschusses, des Vorstands und des Kassiers.
  - d. Die Beratung der Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftliche beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen.
- (3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen sind jedem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu übersenden.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Wird festgestellt, dass die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, so hat der vorsitzende zu einer erneuten Mitgliederversammlung, die innerhalb von zwei Monaten stattfinden muss, einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmündigkeit anzustreben.
- (6) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Rechnungsführung**

- (1) Die Kasse des Vereins wird von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnung von den vom Ausschuss gewählten Rechnungsprüfern geprüft. Der Kassier hat bei der Wahl des Rechnungsprüfers kein Stimmrecht.
- (2) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen
  - a. Die von der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss festgesetzten regelmäßigen monatlichen Mitgliederbeiträge,
  - b. Opfer, Spenden, Zuschüsse,
  - c. Beiträge des Freundeskreises, sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

## **§ 9 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zuwendungen.

- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Der § 2 (1) a. und b. der Satzung sind als Grundlage des Vereins von jeder Änderung ausgeschlossen.
- (2) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 aller Ausschussmitglieder und 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen. Satzungsänderungsanträge müssen mit einer Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

## **§ 11 Auflösung und Aufhebung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:
  - a. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins.
  - b. Anträge auf Auflösung müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seinen bisherigen Zwecks fällt das Vermögen durch Ausschussbeschluss an eine steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft oder juristische Person anderer Art, die es auf christlicher Grundlage zur Förderung der Jugendpflege und –fürsorge im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung verwenden hat.

7015 Korntal-Münchingen 1, den 16. Juni 1975



DIE CHRISTLICHEN VEREINE JUNGER MÄNNER HABEN DEN ZWECK, SOLCHE JUNGEN MÄNNER MITEINANDER ZU VERBINDEN, WELCHE JESUS CHRISTUS NACH DER HEILIGEN SCHRIFT ALS IHREN GOTT UND HEILAND ANERKENNEN, IN IHREM GLAUBEN UND LEBEN SEINE JÜNGER SEIN UND GEMEINSAM DANACH TRACHTEN WOLLEN, SEIN REICH UNTER DEN JUNGEN MÄNNERN AUSZUBREITEN.

KEINE AN SICH NOCH SO WICHTIGEN MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN ÜBER ANGELEGENHEITEN, DIE DIESEM ZWECKE FREMD SIND, SOLLTEN DIE EINTRACHT BRÜDERLICHER BEZIEHUNGEN UNTER DEN MITGLIEDSVERBÄNDEN DES WELTBUNDES STÖREN.

Pariser Basis – angenommen von der I. Weltkonferenz  
in Paris im August 1855 und bestätigt  
vom 6. CVJM-Weltrat im Juli 1973.